



Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie - Kärnten

Arbeitsrecht

Bauindustrie und Baugewerbe

Stand: 09.03.2022

Kollektivvertrag

Die Kollektivverträge für Arbeitnehmer im Baugewerbe und in der Bauindustrie werden zwischen der Bundesinnung Bau, dem Fachverband der Bauindustrie und der Gewerkschaft Bau-Holz (Arbeiter) sowie der Gewerkschaft der Privatangestellten (Angestellte) abgeschlossen.

Arbeitszeit

Wegzeiten

Siehe dazu die Entscheidung des OGH vom 17.3.2004 zu 9 ObA 109/03z

Flexible Arbeitszeiten

Die entsprechenden Bestimmungen finden Sie in den Kollektivverträgen.

Kündigungsfristen für Bauarbeiter

Im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber die Kündigungsfristen und -termine für Arbeitsverhältnisse von Arbeitern neu geregelt und an jene der Angestellten angeglichen (BGBl I 2017/153). Die Neuregelung hätte ursprünglich bereits Anfang 2021 in Kraft treten sollen, doch wurde – ohne sonstige inhaltliche Änderung – das In-Kraft-Treten zunächst auf den 1. Juli 2021 (BGBl I 2020/131) und zuletzt auf den 1. Oktober 2021 (BGBl I 2021/121) verschoben.

Für Saisonbranchen sieht die Gesetzesbestimmung eine Ausnahmeregelung vor, wonach im Kollektivvertrag abweichende Regelungen festgelegt werden können. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bestimmungen über die „Lösung des Arbeitsverhältnisses“ laut § 15 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe auch nach dem 1. Oktober 2021 unverändert anzuwenden sind.

Nähere Details zur Neuregelung der Kündigungsfristen und -termine

Arbeitssicherheit

Sicherheit auf Baustellen ist eine wichtige Grundlage für gesundes Personal, effiziente Arbeitsabläufe und qualitativ hochwertige Bauleistungen. Um den Baubetrieben für die verschiedenen Bereiche der Arbeitssicherheit, wie z.B. Bauarbeiterschutzverordnung, Evaluierung, Bauarbeitenkoordination, etc., sowohl Überblick als auch Detailwissen zu vermitteln, gibt die Geschäftsstelle Bau eine Reihe von Publikationen zu diesem Thema heraus.

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) regelt die Urlaubs- und Abfertigungsansprüche jener Arbeiter (nicht aber der Angestellten), die in Betrieben beschäftigt werden, die dem BUAG unterliegen (zB Baumeisterbetriebe, Erdbaubetriebe).

Link zur [BUAK](#) (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse)

Link zur [BUAK-BVK](#) (BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH)

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) regelt die Ansprüche jener Arbeiter, die in Betrieben, die dem BSchEG unterliegen (zB Hoch- und Tiefbaubetriebe, Erdbaubetriebe), beschäftigt sind, und wegen Schlechtwetter einen Einkommensausfall erleiden. Der Schlechtwetterbeitrag wird von der Gebietskrankenkasse eingehoben, die Rückerstattung der Beträge erfolgt über die [BUAK](#).

Ausbildungsumlage

Die Ausbildungsumlage wird gemäß [§ 125 WKG](#) im Auftrag und für Rechnung der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie von der BUAK eingehoben. Die Höhe der Ausbildungsumlage wird in der Gebührenordnung des jeweiligen Fachverbandes bestimmt. Die jeweilige Höhe der Ausbildungsumlage finden Sie auf der Homepage der [BUAK](#).

Bundesheer und Zivildienst

Hier finden Sie unser [Merkblatt](#) für Arbeitgeber in Bauindustrie und Baugewerbe betreffend arbeitsrechtliche Auswirkungen Bundesheer und Zivildienst.